



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: Dr. iur. Franziska Carmen Ruff
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl +41 43 259 83 56
franziska.ruff@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2022-1135/FR

- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF)
- Städte Zürich und Winterthur
- Statthalterkonferenz
- Vereinigung der Bezirksräte des Kantons Zürich
- Kollegium der BezirksratschreiberInnen

11. Juli 2022

Teilrevision der Gemeindeverordnung – Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Zweckverbänden zusammenarbeiten. In diesem demokratisch organisierten Rechtsträger sind die wichtigsten Entscheidungen den Stimmberechtigten vorbehalten. Die Stimmberechtigten sind ein Organ des Zweckverbands.

Die Grundzüge der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands sind in den §§ 73 und 76 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (LS 131.1) geregelt. Seit einiger Zeit ist unklar, ob der Zweckverband oder die Verbandsgemeinden bei Änderung und Aufhebung der Statuten oder bei einer Rechtsformumwandlung des Zweckverbands Antrag an die Stimmberechtigten stellen. Um diese Rechtsunsicherheit zu beheben, soll die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG, LS 131.11) ergänzt werden. In einer neuen Bestimmung (§ 4a VGG) soll festgehalten werden, dass die Stimmberechtigten auf Antrag des Zweckverbands – und damit nicht der Gemeinden – an der Urne über die Änderung der Statuten oder die Auflösung oder Rechtsformumwandlung eines Zweckverbands entscheiden.

Des Weiteren sollen mit der Teilrevision Anpassungen im Anhang 1 der Gemeindeverordnung vorgenommen werden, welche Bezeichnungen im Kontorahmen betreffen. Es geht dabei um rein redaktionelle Änderungen und um einen Nachvollzug.

Weitergehende Ausführungen zur Änderung der Gemeindeverordnung finden Sie im erläuternden Bericht zum Vorentwurf, der zusammen mit einem Antwortformular unter www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html aufgerufen werden kann.

Wir laden Sie ein, uns Ihre schriftliche Antwort bis Freitag, 30. September 2022, per E-Mail (franziska.ruff@ji.zh.ch) an die Abteilung Gemeinderecht des Gemeindeamtes zuzustellen.



Bei Fragen zur Vernehmlassungsvorlage steht Ihnen Dr. Franziska Ruff (vgl. Kontaktangaben im Briefkopf) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin